

## Die GmbH

<b>Unterscheidungsmerkmal</b>	<b>GmbH</b>
Gründungsvorschriften	
Organe	
HR-Eintragung	
Firma	
Kapitalaufbringung	
Haftung	
Geschäftsführung	
Vertretung	
Ergebnisverteilung (Gewinn/Verlust)	
Entnahmemöglichkeiten	
Rechte der Gesellschafter	
Pflichten der Gesellschafter	

## GmbH (gemäß GmbH-Gesetz)

Unterscheidungsmerkmal	GmbH
Gründungsvorschriften	Gründung durch eine oder mehrere Personen; Gesellschaftsvertrag erforderlich (=Satzung); muss notariell beurkundet werden
Organe	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Gesellschafterversammlung:</b> oberstes Gesellschaftsorgan, Beschluss fassendes Organ (Treffen von Grundentscheidungen, Festsetzung des Jahresabschlusses, Gewinnverwendung, Bestimmung und Bestellung der GF) – Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Beschlüsse zur Veränderung der Satzung <math>\frac{3}{4}</math> Mehrheit (= qualifizierte Mehrheit) und notarielle Beurkundung</li> <li>- <b>Aufsichtsrat:</b> kann bei Unternehmen bis 500 AN bestellt werden; muss bei mehr als 500 AN bestellt werden (Aufgaben je nach Satzung bzw. nach BetrVG, MitbestG etc.)</li> <li>- <b>Geschäftsführung:</b> wird durch Gesellschafterbeschluss bestellt (Eintragung ins HR!); Funktion: Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis; häufig: angestellte Geschäftsführer (= Angestellter der GmbH), kann auch Gesellschafter sein; Pflicht: Weisungen der Gesellschafter und der Satzung zu beachten, Geschäftsführung und Vertretung, Treuepflicht, Wettbewerbsverbot,</li> </ul>
HR-Eintragung	HR Abt. B, konstitutive Wirkung; GmbH ist immer Formkaufmann, weil eine juristische Person!
Firma <span style="float: right;">eine Firmenart</span>	+ Zusatz GmbH
Kapitalaufbringung	Gesellschafter bringen Kapital auf; Stammkapital mind. 25.000 € (in Bilanz = gezeichnetes Kapital), Stammeinlage eines jeden Gesellschafters mind. 100 € oder durch 50 teilbar
Haftung	auf Gesellschaftsvermögen beschränkt (gilt erst mit Eintragung ins HR!); Gesellschafter haften nur mit ihrer Einlage (vor Eintragung ins HR, persönlich und solidarisch)
Geschäftsführung	durch Geschäftsführer; entweder durch einen allein (= Einzelgeschäftsführungsbefugnis, wenn nur ein GF bestellt) oder durch alle gemeinsam (= Gesamtgeschäftsführungsbefugnis)
Vertretung	durch Geschäftsführer, gesetzlich Gesamtvertretungsmacht (d. h. alle GF müssen gemeinsam unterzeichnen), Umfang der Vertretungsmacht kann nicht eingeschränkt werden
Ergebnisverteilung (Gewinn/Verlust)	Jahresüberschuss im Verhältnis der Geschäftsanteile an die Gesellschafter (der Geschäftsführer erhält ein Gehalt und evtl. eine Gewinnbeteiligung/Tantieme)
Entnahmemöglichkeiten	keine
Rechte der Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilnahme an Gesellschafterversammlung und Stimmrecht (jede 50 € = 1 Stimme) - Mitverwaltungsrecht</li> <li>- Auskunfts- u. Einsichtsrecht</li> <li>- Anspruch auf Gewinnanteil</li> </ul>
Pflichten der Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistung der vereinbarten Stammeinlage</li> <li>- Nachschusspflicht</li> </ul>
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>- relative leichte Gründung mit geringem Kapital und geringen Gründungskosten, allein möglich ohne Geschäftsführungszwang</li> <li>- Haftung ist auf Stammeinlage beschränkt</li> <li>- Gesellschafter haben weit gehendes Mitverwaltungsrecht</li> </ul>
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>- geringe Kreditwürdigkeit (Banken verlangen i. d. R. persönliche Haftungsübernahme der Gesellschafter)</li> <li>- Nachschusspflicht (Pflicht zur Erhöhung der Einlage)</li> <li>- Geschäftsanteile sind nicht über die Börse handelbar</li> <li>- Mindestkapital von 25.000,- € nötig</li> </ul>

## Die AG

<b>Unterscheidungsmerkmal</b>	<b>AG</b>
Gründungsvorschriften	
Organe	
HR-Eintragung	
Firma	
Kapitalaufbringung	
Haftung	
Geschäftsführung	
Vertretung	
Ergebnisverteilung (Gewinn/Verlust)	
Entnahmemöglichkeiten	
Rechte der Gesellschafter	
Pflichten der Gesellschafter	

## Die AG (gemäß AktG)

Unterscheidungsmerkmal	AG
Gründungsvorschriften	Gründung durch eine oder mehrere Personen; Gesellschaftsvertrag erforderlich (= Satzung), muss notariell beurkundet werden
Organe	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Vorstand:</b> Leitung des Unternehmens; Eintragung ins HR, Geschäftsführung und Vertretung; eine oder mehrere Personen, auf 5 Jahre vom AR bestellt; Aufgaben: Unternehmensleitung, Berichterstattung an AR, Erstellung Bilanz, GuV, Lagebericht, Einladung zur HV, Vorschlag auf Gewinnverwendung, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens</li> <li>- <b>Aufsichtsrat (AR):</b> Kontrollorgan der AG; mind. 3 Mitglieder höchstens 21 Mitglieder in Abhängigkeit von der Höhe des Grundkapitals, Anzahl muss durch 3 teilbar sein, von HV für 4 Jahre bestellt, Aufgaben: Bestellung und Abberufung des Vorstands, Überwachung des Vorstands, Einberufung außerordentliche HV</li> <li>- <b>Hauptversammlung (HV):</b> Beschluss fassendes Organ, setzt sich aus allen Aktionären zusammen (=Interessenvertretung der Aktionäre), Aktionäre haben Stimmrecht (s. u.), Einberufung i. d. R. 1x pro Jahr, Aufgaben: Wahl der AR-Mitglieder der Anteilseigner, Entlastung von AR und Vorstand, Entscheidung über Verwendung des Bilanzgewinns, Wahl der Abschlussprüfer, Beschluss über grundsätzliche Fragen der AG (Kapitalerhöhung, -herabsetzung, Fusion, Auflösung)</li> </ul>
HR-Eintragung	HR Abt. B, konstitutive Wirkung; AG ist immer Formkaufmann, weil eine juristische Person!
Firma	+ Zusatz AG
Kapitalaufbringung	Gesellschafter bringen Kapital auf; Grundkapital mind. 50.000 € (in Bilanz = gezeichnetes Kapital); setzt sich aus Nennbeträgen der Aktien zusammen (Wert, der auf Aktie aufgedruckt ist); Aktie = Urkunde (Wertpapier, das an der Börse gehandelt werden kann), das die Mitgliedschaft an einer AG verbrieft; Mindestnennbetrag je Aktie 1,00 €; evtl. Kapitalerhöhung durch Ausgabe junger Aktien
Haftung	auf den Wert der Aktien pro Aktionär (= Gesellschafter) beschränkt
Geschäftsführung	Vorstand (Gesamtgeschäftsführungsbefugnis, wenn nicht in Satzung geändert)
Vertretung	Vorstand (Gesamtvertretungsmacht, wenn nicht in Satzung geändert)
Ergebnisverteilung (Gewinn/Verlust)	5% des JV müssen so lange in die gesetzliche Rücklage eingestellt werden, bis gesetzliche Rücklage + Kapitalrücklage 10% des Grundkapitals erreicht haben, evtl. Einstellung weiterer Teile in freiwillige Rücklagen, Ausschüttung einer Dividende (u. U.) in Abhängigkeit der Aktiennennbeträge
Entnahmemöglichkeiten	keine
Rechte der Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitverwaltungsrechte: Teilnahme an der HV, Auskunftsrecht auf HV; Stimmrecht in der HV (nach Aktiennennbeträgen; kann übertragen werden (Depotstimmrecht für Banken bspw.))</li> <li>- Vermögensrechte: (Bezug junger (= neuer) Aktien bei Kapitalerhöhung; Anspruch auf Liquidationserlös im Verhältnis der Aktiennennbeträge; Anspruch auf Gewinnanteil (nach Nennwert der Aktien berechnet; = Dividende)</li> </ul>
Pflichten der Gesellschafter	- Leistung der Einlage (bei Bargründung: Nennbetrag der Aktien + evtl. Aufgeld (= Agio); Sachgründung: müssen vollständig geleistet werden)
Vorteile	große Risikostreuung, geringes Haftungsrisiko, leichte Veräußerbarkeit der Aktien (meist über die Börse), Trennung von Unternehmensleitung und Kapital,
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>- hohe formale und sachliche Anforderungen bei der Gründung, hohe Publizitätspflichten, weit reichende Mitbestimmungsmöglichkeiten der AN</li> <li>- starke Abhängigkeit vom Börsenkurs</li> </ul>

